daringestanden als folgende Worte: „Ix perfix, Hasen sind keine Füchs', ich gestehe dir mein Lebtag nichts." Das andere hat sich zu Paderborn zugetragen, wo ein Jude, Namens Meyer Wallig, einer alten einfältigen Frau hundert und dreißig Thaler schuldig gewesen war. Darüber hat er ihr aber nur eine Handschrift von dreißig Thalern gegeben und nicht einmal seinen Namen dazu gesetzt. Als aber Dietrich auf Befehl der Obrigkeit die Handschrift nachher gelesen hatte und der Betrug entdeckt war, die Frau ihre Forderungen auch durch Zeugen erwiesen hatte, habe der gottlose diebische Jude die volle Summe zahlen müssen. Daher kann man wohl von den Juden sagen, was (Jeremia 5, 26 und 27) geschrieben steht: **Denn man findet unter meinem Volk Gottlose, die den Leuten stellen und Fallen zurichten, sie zu fangen, wie die Vogler thun mit Kloben. Und ihre Häuser sind voller Tücke, wie ein Vogelbauer voller Lockvögel ist. Daher werden sie gewaltig und reich, fett und glatt.**

Was die zweite Frage angeht, ob die rabbinische Lehre den Juden erlaube, einen Christen zu bestehlen und zu berauben, so kann von den Juden darauf mit **nein** geantwortet werden. Was das Stehlen anbelangt, so können sie sagen, daß es von ihren Rabbinern verboten sei; denn in dem Buche Jad chasáka des Rabbi Mosche bar Majemon in dem vierten Teile S. 14 Abs. 1 in dem ersten Kapitel num. 1 steht unter dem Titel Hilchóth genéba also geschrieben: „Wer an Geld und Gut den Wert eines Pfennigs und darüber stiehlt, der übertritt ein verbietendes Gebot. Er mag einem Israeliten oder einem Kutheer, welcher Abgötterei treibt, oder einem Großen oder Kleinen sein Geld oder Gut stehlen (so bleibt es sich gleich)." So wird auch im Buche Schulchan áruch, im Teile Chóschen hammischpat, num. 348 § 2 gelehrt: „Wer auch nur den Wert eines Pfennigs stiehlt, der übertritt ein verbietendes Gebot (denn es steht 3 Mose 19, 11 geschrieben): **Ihr sollt nicht stehlen,** und ist verpflichtet (das Gestohlene) wiederzugeben, mag er das Geld oder Gut eines Israeliten oder der Gójim (das heißt, der Christen) oder eines Großen oder Kleinen stehlen." Eben dergleichen ist auch in dem Sépher mizwóth gadol S. 58 Abs. 3 unter dem Titel Hilchóth genéba ugeséla zu finden.

Was den Raub angeht, durch welchen man einem andern das Seinige öffentlich und mit Gewalt abnimmt, während hingegen durch einen Diebstahl einem das Seinige heimlich und ohne sein Wissen

entwendet wird, wie in dem erwähnten Sépher mizwóth gádol S. 58 Abs. 3, wie auch im Buche Schulchan áruch im Teile Chóschen hammíschpat num. 348 § 3 zu lesen ist, so können sie gleichfalls sagen, daß er von ihren Rabbinern verboten sei; denn im talmudischen Traktate Bába kámma lesen wir S. 113 Abs. 2: Es ist verboten, einen Goi zu berauben." Und in dem Buche Schulchan áruch steht im Teile Chóschen hammíschpat num. 359 § 1 also geschrieben: „Es ist verboten, sowohl einem Israeliten, als auch einem Goi das Geringste zu rauben, oder mit Unrecht (das heißt, mit Gewalt oder List) an sich zu bringen." Und solches ist auch in dem erwähnten Sépher mizwóth gàdol S. 58 Abs. 4 unter dem Titel Hilchóth genéba ugeséla, wie auch im Buche Jad chasáka, im vierten Teile S. 22 Abs. 1 im ersten Kapitel num. 2 unter dem Titel Hilchóth geséla waabéda zu finden. In der Auslegung des Rabbi Bechai über die fünf Bücher Moses wird S. 150 Abs. 1 in der Parascha Behár Sinái auch also gelehrt: „Es ist verboten, einen Goi zu berauben, weil dadurch der Name Gottes entheiligt wird." Und kurz darauf folgt weiter: „Wir finden in der Tosaphta über (den talmudischen Traktat) Bába kámma: Wer einen Goi beraubt der ist schuldig, ihm das Geraubte wiederzugeben. Die Beraubung eines Goi ist eine schwerere Sünde, als die Beraubung eines Israeliten, weil dadurch der Name Gottes entheiligt wird." Hierüber kann auch das Buch Kad hakkémach S. 15 Abs. 3 aufgeschlagen werden.

Überdies können die Juden auch noch sagen, daß ihre Rabbiner verbieten, einem Diebe oder Räuber etwas abzukaufen; denn in dem Buche Jad chasáka steht im vierten Teile S. 17 Abs. 2 im 5. Kapitel num. 1 unter dem Titel Hilchóthgenéba also geschrieben: „Es ist verboten, von einem Diebe etwas zu kaufen, das er gestohlen hat, und zwar ist es eine große Sünde; denn er stärkt die Hände der Übertreter und giebt dem Diebe Ursache, daß er noch andere Sachen stiehlt. Wenn er aber keinen Käufer findet, so stiehlt er nicht, und von einem solchen (Käufer) wird (Sprüche 29,24) gesagt: **„Wer mit Dieben Teil hat, ... der hasset sein Leben."** Und auf der darauf folgenden S. 18 Abs. 2 lesen wir in dem sechsten Kapitel num. 1: „Es ist verboten, alles, was für gestohlen gehalten wird, zu kaufen." Derartiges ist auch in dem schon öfter angeführten Buche Schulchan arúch, im Teile Chóschen hammíschpat num. 356 § 1 zu finden. Weiter steht im Buche Jad chasáka, im vierten Teile

S. 26 Abs. 1 im 5. Kapitel num. 1 unter dem Titel Hilchóth geséla waabéda geschrieben: „Es ist verboten, von einem Räuber das Geraubte zu kaufen." Dies ist auch in dem vorher angeführten Buche Schulchan arúch im Teile Choschen hammíschpat num. 369 § 1 zu finden. Das ist alles, was die Juden zu ihrer Verteidigung auf die zweite Frage beibringen können.

Hierauf gebe ich zur Antwort, daß zwar das Stehlen und Rauben vielfach von den Rabbinern nach Ausweis ihrer angeführten Aussagen verboten ist, was auch sehr zu rühmen ist. Dennoch finden sich aber auch hiergegen solche Lehren und Beispiele in ihren Büchern, welche der angegebenen guten Lehre zuwider sind und die Juden in die irrige Meinung bringen können, daß es erlaubt sei, einen Christen zu bestehlen und ihm das Seinige zu rauben; denn in dem talmudischen Traktate Bába kámma steht S. 37 Abs. 2 also geschrieben: „Wenn der Ochse eines Israeliten den Ochsen eines Fremdlings (nämlich eines Goi) stößt (und demselben Schaden thut), so ist der Israelit frei (und hat dem Goi für den Schaden nichts zu bezahlen). Wenn aber der Ochse eines Fremdlings den Ochsen eines Israeliten stößt (und dadurch Schaden thut), es mag derselbe nicht stößig oder auch stößig gewesen sein, so muß er ihm den völligen Schaden bezahlen." Als Ursache davon wird auf dem folgenden 38. Blatte Abs. 1 folgendes angegeben: „Der Rabbi Abhu hat gesagt: Die Schrift spricht (Habakuk 3, 6; bei Luther 4, 6): **Er stand und maß das Land, er schaute und** erlaubte (wie es hier in unrichtiger Weise verstanden wird, während es doch **zertrennte** heißt) **die Heiden.** Er sah die sieben Gebote an, welche die Kinder (zu halten) über sich genommen hatten; weil sie dieselben aber nicht hielten, stand er auf und erlaubte ihr Gut den Israeliten." Kurz hierauf folgt daselbst weiter: „Unsere Rabbiner lehren, daß das gottlose (gemeint ist das römische) Reich einmal zwei Scharfrichter zu den Weisen Israels geschickt habe, (welche zu denselben sagten:) Lehret uns euer Gesetz. (Und die Weisen Israels willfahrten ihnen und belehrten dieselben,) und sie lasen es dreimal ganz durch. Als sie nun auf dem Totenbette lagen, sprachen sie zu den Weisen Israels: Wir haben euer ganzes Gesetz genau durchgangen (und betrachtet) und es wahr (und recht) befunden, ausgenommen in dieser Sache, daß ihr sagt: Wenn eines Israliten Ochse eines Fremdlings Ochsen stößt, so ist der Israelit frei. Wenn aber eines Fremdlings Ochse eines Israeliten Ochsen stößt, es mag derselbe nicht stößig oder aber stößig gewesen sein, so muß er ihm den

vollen Schaden bezahlen." Hierüber schreibt der Rabbi Salomon Jarchi in seiner Auslegung also: „Sie (nämlich die Weisen Israels) haben ihnen wegen der Gefahr die Ursache der Sache nicht offenbart, daß das Gut eines Goi für héphker, das ist, frei (also jedermann erlaubt zu nehmen) gehalten werde."

Es ist also hieraus zu sehen, daß nach dieser talmudischen Lehre alle Güter der Gójim den Juden frei sind und daß die Juden sie sich aneignen können, weil Gott ihnen dieselben erlaubt hat. Wiewohl das nach dem Buche Beér haggóla S. 24 Abs. 2 nur von den Ochsen verstanden werden soll, so bezieht es sich doch, wie im folgenden gezeigt werden wird, auf alle Güter; denn der Rabbi Mosche bar Majemon legt das Wort héphker in dem vierten Teile seines Buches Jad chásaka S. 96 Abs. 1 in dem ersten Kapitel num. 1 unter dem Titel Hilchóth sechía umattána also aus: „Wer dasjenige, was héphker, das ist, frei und erlaubt ist, anpackt, der besitzt es (und hat Recht dazu). Also ist es mit den Wildnissen und den Flüssen und Bächen und allem, was in denselben ist, beschaffen, daß sie héphker oder frei sind, und wer am ersten kommt, der besitzt sie mit Recht." Also ist auch oben im neunten Kapitel dieses Buches Seite 349 aus des Rabbi Bechai Auslegung über die fünf Bücher Moses S. 132 Abs. 1 und aus Wajíkra rábba S. 146 Abs. 1 und 2, wie auch aus dem Sépher ikkarím des Rabbi Joseph Albo gezeigt worden, daß den Juden über Gut und Blut aller Völker von Gott Macht und Gewalt gegeben sei. Dieses kann auch in dem Jalkut Schimóni über den Propheten Habakuk S. 83 Abs. 3 num. 536 zweimal gelesen werden. Wenn sie nun derartiges glauben, so dürfen sie den Christen kühn das Ihrige stehlen, wenn sie es nur so anstellen können, daß sie nicht in Gefahr ihres Lebens kommen.

Aus dieser Ursache haben auch ohne Zweifel die vorher erwähnten Diebe, die talmudischen Lehrer Samuel, Rab Káhana und der Rabbéna, wie aus dem Traktate Bába kámma S. 113 Abs. 2 angezeigt worden ist, jene Diebstähle begangen. Dort wird von dem Rab Aschi gleich darauf noch folgendes gelesen: „Der Rab Aschi ging auf einem Wege und sah eine Rebe eines Weinstocks in einem Garten, an welcher Trauben hingen. Da sprach er zu seinem Diener: Gehe hin und siehe, wenn sie einem Goi gehören, so bringe sie mir. Wenn sie aber einem Israeliten gehören, so bringe sie mir nicht. Dieses hörte der Goi, welcher in dem Garten saß, und sagte zu ihm: So ist es denn erlaubt, dasjenige zu nehmen, was einem Goi zu-

gehört? Da antwortete ihm der Rab Aschi: Ein Goi nimmt das Geld dafür (und läßt sie sich bezahlen), aber ein Israelit nimmt kein Geld dafür." Es wird also dieser Rab Aschi auch der Meinung gewesen sein, daß dasjenige, was einem Goi gehörig ist, zu nehmen und zu stehlen einem Juden frei steht, gleichwie auch der oben erwähnte Rabbiner, der Schwiegervater des bekehrten Juden Schwab, in einem so gottlosen Wahne befangen war, indem er einem Christen nicht nur eine silberne Scheide von 30 Lot Gewicht stahl, sondern sich auch der That noch rühmte.

Überdies wird in dem Sépher chasídim num. 198 erzählt, daß ein Rabbiner einem, der vom jüdischen Glauben zur christlichen Religion übergetreten war, und die jüdische Religion wieder anzunehmen sich erboten hatte, einigen Christen das Ihrige zu stehlen erlaubt habe. Die Worte lauten aber dort also: „Einer, der vor weniger Zeit abgefallen war, fragte die Juden (wie er es machen sollte), daß er sich wieder zu ihnen begeben und ein Jude werden könnte (und sprach zu ihnen:) Ich habe nur ein wenig Geld und die Nóchrim oder Fremden (das heißt, die Christen) trauen mir. Deswegen bin ich willens, viel von ihnen aufzunehmen und danach mit solchem allem durchzugehen und wieder ein Jude zu werden. Da antwortete ihm einer (von den weisen Rabbinern): Weil du gesonnen bist, dich wieder zu bekehren und ein Jude zu werden, so stiehl nicht und nimm keinem Menschen, auch keinem von den Fremden etwas. Hierauf sprach ein anderer Weiser (das ist, Rabbiner,): Weil er nur deswegen abgefallen ist, weil er nicht hatte, was er verlangte, so ist es besser, daß er etwas von einem Nóchri oder Fremden nehme und danach weglaufe, als daß er Schweinefleisch esse und die Sabbattage entheilige. Und wenn sie ihn ertappen und töten, so ist sein Tod eine Versöhnung für seine Sünden. Da sagte der dritte Weise: Wisset, daß es besser für ihn ist, daß ihr ihn nicht unterrichtet und ihm nicht anzeigt, was zu thun ist; denn wenn wir Ursache davon sind, daß er böses thut, so wird er es alsobald den Fremden (nämlich den Christen) zu wissen thun, daß ihm die Juden den Rat dazu gegeben haben, und sie werden in Gefahr kommen. Deswegen redet nichts mit ihm. Es ging aber auch also; denn er zeigte es den Fremden an, und die Fremden hätten sie schier umgebracht, und die Juden mußten deswegen viel Geld erlegen." Hieraus sehen wir, daß der zweite Rabbiner es erlaubt hat, von den Christen Geld aufzunehmen und sie darum zu bringen. Ohne Zweifel wird er auch der Meinung gewesen sein, daß es den Juden

erlaubt sei, die Christen zu betrügen und zu bestehlen. Daß aber der Dritte nicht zugestimmt hat, ist ohne Zweifel mehr aus Furcht, als aus guter Meinung geschehen.

Was den Raub anbelangt, so ist derselbe zwar nach der Lehre der einen verboten, nach der Lehre anderer talmudischer Lehrer ist er jedoch erlaubt; denn in dem talmudischen Traktate Bába mezía lesen wir S. 111 Abs. 2: „Die Beraubung eines Goi ist erlaubt.“ Das wird daselbst daher bewiesen, weil (3. Mose 19, 13) gesagt wird: **Du sollst deinem Nächsten nicht Unrecht thun, noch berauben.** Es heiße aber **deinem Nächsten**, nicht aber **dem Goi**. Solches kann auch in dem erwähnten Traktate Bába mezía S. 61 Abs. 1 in den Tosephóth schier am Ende gefunden werden. Und in dem Traktate Bába kámma steht 113 Abs. 2 im Anfange in den Tosephóth über die Worte (3. Mose 25, 50): **Und soll mit seinem Käufer rechnen**, aus denen andere beweisen wollen, daß es verboten sei, einen Goi zu berauben, also geschrieben: „Diejenigen Lehrer der Mischna, deren im Kapitel Hammekábbel (das heißt, im neunten Kapitel des Traktats Bába mezía S. 111 Abs. 2) Erwähnung geschieht, und die der Meinung sind, daß die Beraubung eines Goi erlaubt sei, legen diesen Spruch anders aus.“ Der Rabbi Bechai aber lehrt in seiner Auslegung über die fünf Bücher Moses S. 198 Abs. 1 in der Parascha Ekeb über die Worte (5. Mose 7, 16): **Du wirst alle Völker fressen, die der Herr, dein Gott, dir geben wird**, daß das Rauben zwar jetzt verboten sei, wenn er also schreibt: „Unsere Rabbiner gesegneten Andenkens haben solches ausgelegt (daß das Fressen, das heißt, Berauben der Völker erst erlaubt sei) zur Zeit, wenn sie in deine Gewalt übergeben worden sind. Daher lernen wir, daß die Beraubung eines Goi zu dieser Zeit verboten sei.“ Das hat er aus dem talmudischen Traktate Bába kámma S. 113 Abs. 2 genommen. Wenn also die Juden in jetziger Zeit die Gewalt und Macht über uns hätten, wie sie sich einbilden, daß sie dieselbe zur Zeit des Messias haben werden, so würden sie uns sicherlich alles rauben. Davon hält sie jetzt nichts weiter zurück, als ihre Schwäche und die große Gefahr, die ihnen daraus entstehen würde.

Wiewohl in dem vorigen aus dem Teile Chóschen hammíschpat num. 359 § 1 des Buches Schulchan áruch, wie auch aus dem vierten Teile des Buches Jad chasáka S. 22 Abs. 1 gesagt ist, daß es verboten sei, einem Goi mit List oder Gewalt Unrecht zu thun und ihn um das Seinige zu bringen, so wird dennoch in dem talmudischen

Traktate Bába mezia S. 111 Abs. 2 im Anfange über die Worte (5. Mose 24, 14): **Du sollst dem Dürftigen und Armen seinen Lohn nicht vorbehalten** also gelehrt: „Die anderen werden ausgenommen." Wer aber unter den anderen verstanden wird, sagt der Rabbi Salomon Jarchi in seinem Kommentare darüber, wenn er damit die ummóth haólam, das ist, die Völker der Welt, nämlich alle, die keine Juden sind, gemeint sein läßt. Dergleichen ist darüber auch in den Tosephóth zu finden, wo gelehrt wird, daß die Worte **von deinen Brüdern** in der Schrift stehen, „um den Fremden, (nämlich den, der nicht im Judentume steht) auszuschließen." In dem Buche Jad chasáka wird auch in dem vierten Teile S. 22 Abs. 1 in dem Kommentare Késef mischne über die oben angeführten Worte des Rabbi Mosche bar Majemon im 11. Kapitel num. 2, daß verboten sei, einem Kutheer oder Goi mit List oder Gewalt Unrecht zu thun, also geschrieben: „Man muß sich darüber verwundern, daß er (nämlich der Rabbi Mosche bar Majemon) schreibt, daß es verboten sei, ihm (dem Goi) mit List und Gewalt Unrecht zu thun, weil ja (3. Mose 19, 13) geschrieben steht: **Du sollst deinem Nächsten nicht Unrecht thun**. Dieses lehrt, daß der Kutheer (oder Goi) ausgeschlossen ist. Er hat aber nicht geschrieben, daß man deswegen ein verbietendes Gebot übertreten soll (wenn man einem Goi mit List oder Gewalt Unrecht thut), um damit anzudeuten, daß solches im Gesetze (Moses) nicht verboten sei." Also wird auch in dem talmudischen Traktate Sanhédrin S. 57 Abs. 1 in den Tosephóth gelesen: „Einem Israeliten ist erlaubt, einem Goi Unrecht zu thun, weil geschrieben steht: **Du sollst deinem Nächsten nicht Unrecht thun**. Des Goi wird darin aber nicht gedacht." Aus diesem allen sehen wir also, daß, wiewohl den Juden von einigen Rabbinern verboten ist, einen Christen zu bestehlen und zu berauben, dennoch von andern dagegen es erlaubt wird. Und weil beide Lehren, wie oben gezeigt ist, Gottes Wort sein sollen, so kann einer, welcher seines schändlichen Nutzens wegen die böse Lehre, daß das Stehlen und Rauben erlaubt sei, der andern guten Lehre vorzieht, sich bei dem Diebstahl damit beruhigen, daß er nichts anderes thue, als was Gottes Wort ihm zulasse.

Daß auch unter den Juden solche Laster im Schwange sein müssen, erhellt aus einem Gebete, welches in allen ihren Machsoren unter dem Titel Schácharith schel jom kippur, und zwar in dem ersten Teile des Prager Machsors S. 104 Abs. 1 steht und am Versöhnungstage

von ihnen gebetet wird und also anfängt: „Wir haben uns verschuldet, wir haben treulos gehandelt, geraubt, Schmach geredet, Unrecht gethan u. s. w.“ Damit gestehen sie selbst alle Jahre an ihrem langen Tage oder Versöhnungsfeste, an welchem sie nach ihrer Meinung von allen Sünden losgesprochen werden, wie unten im 15. Kapitel gezeigt werden soll, daß sie geraubt haben. Man kann also wider sie keinen besseren Zeugen finden, als ihr eigenes Bekenntnis.

Weil hier vom Stehlen die Rede ist, so will ich auch mitteilen, in welcher Weise ein Jude, der einem andern Juden etwas stiehlt, nach der Lehre der Juden gestraft werden soll. Was die Strafe des Diebstahls und Raubes, welchen ein Jude an dem andern begeht, betrifft, so wird in dem Buche Emek hammélekh S. 20 Abs. 4 in dem 12. Kapitel unter dem Titel Schäar tikkúne hatteschuba davon also gelehrt: „Wer einen Israeliten Geld oder Gut stiehlt, der muß, um wieder zurecht gebracht zu werden, siebenzig Mal fasten. Zum wenigsten aber soll er vierzig Tage fasten und wegen des verbietenden Gebots, welches er übertreten hat, geschlagen werden. Und er soll demselben (den er bestohlen hat) oder dessen Erben alles, was er gestohlen oder geraubt hat, bezahlen und ihm mehr als dasselbe geben, weil er ihm am Gewinn Schaden gethan hat. Und er soll ihn um Verzeihung bitten und alle Tage (seine Sünde) bekennen und sich hüten, einige Güter, welche man ihm zum Verwahren geben will, anzunehmen. Er soll sich auch nicht daran gewöhnen, mit dem Gute seines Nebenmenschen umzugehen, sondern soll sich von dem Gute, das nicht sein ist, enthalten und mehr als andere Leute Almosen geben, auch mit seinem Leib und Gut Barmherzigkeit erweisen.“ Von dem Diebstahle aber, den ein Jude an einem Christen begeht, wird hier gar nichts gesagt, vielleicht aus dem Grunde, weil es von dem Verfasser des Buches, dem Rabbi Naphtali, für keine Sünde gehalten worden ist. Was aber einem Goi für eine Strafe angethan werden soll, der einem Juden etwas stiehlt, davon wird in dem talmudischen Traktate Jebammóth S. 47 Abs. 2 also gelehrt: „Ein Kind Noahs (das heißt ein Nichtjude) wird um weniger als den Wert eines Pfennigs (das er gestohlen hat) getötet.“ Solches wird auch in dem Traktate Abóda sára S. 71 Abs. 2 gelehrt, wo in den Tosephóth darüber folgendes zu lesen ist: „Einem Kinde Noahs ist das Rauben verboten. Und davor werden sie nicht anders gewarnt, als wenn man sie umbringt.“

Was das Verbot 2. Mose 20,15: **Du sollst nicht stehlen** an-

geht, so legen es die Juden vom Menschenraube aus, daß man nämlich keinen Menschen stehlen soll, wie in dem talmudischen Traktate Sanhédrin S. 86 Abs. 1 mit folgenden Worten angezeigt wird: „Unsere Rabbiner lehren, daß die Schrift durch die Worte: **Du sollst nicht stehlen** von einem Menschenräuber redet, (aber durch die Worte 3 Mose 19,11:) **Ihr sollt nicht stehlen** desjenigen, welcher Geld und Gut stiehlt, Erwähnung thut.“ So schreibt auch der Rabbi Mosche bar Majemon in seinem Sepher mizwóth S. 105 Abs. 2 unter dem Titel Mizwóth lo táasch: „In dem 143. Gebote werden wir gewarnt, daß wir keinen Menschen von den Israeliten stehlen sollen, und dieses ist, was in den zehn Geboten gesagt wird: **Du sollst nicht stehlen.**“ Dieses Gebot wird also auch wieder von den Juden nur so verstanden, als wenn es erlaubt wäre, einen zu stehlen, der kein Jude ist. Hiervon kann auch das Buch Jad chasáka im vierten Teile, in dem neunten Kapitel num. 1 unter dem Titel Hilchóth genéba, wie auch die Auslegung des Rabbi Salomon Jarchi über 3 Mose 19,11 aufgeschlagen werden.

Was die Frage anbelangt, ob den Juden erlaubt sei, dasjenige, was ein Christ verliert, sie aber finden, zu behalten, so können die Juden darauf antworten, daß ihnen solches verboten sei, weil in dem Sepher chasídim num. 358 also geschrieben steht: „Hüte dich vor dem Irrtum eines Fremden, der da fleißig ist, die sieben Gebote zu halten, welche den Kindern Noahs befohlen worden sind (daß du ihn nicht um dasjenige betrügst, worum er sich in seiner Rechnung geirrt hat); denn ein solcher Irrtum ist verboten. Du sollst ihm auch das Verlorene wieder geben, und ihn nicht verachten, sondern mehr als einen Israeliten ehren, welcher nicht im Gesetze studiert.“ Hierauf gebe ich aber zur Antwort, daß dieses nicht von den Christen verstanden werden kann, weil die Juden dieselben insgesamt für abgöttische Leute halten, wie in dem sechsten Kapitel dieses Buches erwiesen worden ist, die Abgötterei aber unter den sieben Geboten der Kinder Noahs verboten ist. Daher ist auch kein Jude verpflichtet, einem Christen das Verlorene wieder zu geben.

Überdies lehren ja die Rabbiner, daß es erlaubt sei, dasjenige, was ein Goi verliert, zu behalten. Darüber wird in der Auslegung des Rabbi Bechai über die fünf Bücher Moses S. 150 Abs. 1 in der Parascha Behár Sinái also geschrieben: „Seine (nämlich des Goi) verlorene Sache ist (zu behalten) erlaubt; denn (5 Mose 22,3) wird gesagt: **mit allem Verlorenen, das dein Bruder verliert,**

aber nicht, was ein Goi verliert." Und S. 212 Abs. 1 in der Parascha Ki téze lehrt genannter Rabbi Bechai hiervon über die Worte 5 Mose 22, 3 weiter wie folgt: „Dieses Gebot von dem Wiedergeben des Verlorenen ist nur gegen einen Israeliten, nicht aber gegen einen Goi zu beobachten, und dieses ist, was unsere Rabbiner gesegneten Andenkens gesagt haben: **mit allem Verlorenen, das dein Bruder verliert,** aber nicht, was ein Goi verliert; denn ein Goi ist nicht Gottes Teil, sondern er ist der Teil der fremden Götter der Erde, und dasjenige, was er verliert, ist eine verlorene Sache, welche nicht auf der Erde der Lebendigen gefunden wird und nimmermehr zu ihrem Herrn wieder kehren soll gemäß dem, daß die Vortrefflichkeit nicht den übrigen Völkern, sondern nur den Israeliten gebührt nach der Versicherung (der Worte Jesaia 26,19): **Aber deine Toten werden leben** u. s. w." Diese Lehre ist aber aus dem talmudischen Traktate Bába kámma S. 113 Abs. 2 genommen, wo folgendes zu lesen ist: „Woher wird bewiesen, daß dasjenige, was ein Goi verliert, zu behalten erlaubt ist? Weil (5 Mose 22,3) gesagt wird: **mit allem Verlorenen, das dein Bruder verliert.** Deinem Bruder sollst du es wieder geben, einem Goi aber sollst du es nicht wieder geben."

Hiermit ist es noch nicht genug, daß die Rabbiner erlauben, die verlorene Sache eines Goi oder Christen zu behalten, sondern sie lehren auch, daß es verboten sei, dieselbe wieder zu geben. Ja sie halten es für eine Sünde, daß einem Goi oder Christen das Verlorene wieder zugestellt wird. Daß es bei ihnen verboten ist, erhellt aus dem Sépher mizwóth gadól des Rabbi Mosche Mikkózi, in welchem derselbe S. 132 Abs. 3 also schreibt: „Es ist ein befehlendes Gebot, daß man einem Israeliten das Verlorene wieder giebt; denn (5 Mose 22,1) wird gesagt: **Du sollst sie deinem Bruder wieder geben.** So legen wir auch die Worte (5 Mose 22,3): **Mit allem Verlorenen, das dein Bruder verliert** in dem Traktate Abóda sára in dem zweiten Kapitel (S. 26 Abs. 2) also aus, daß auch ein Meschúmmad (das ist, einer der vom jüdischen Glauben abgefallen ist, in dieses Gebot) eingeschlossen sei. Deswegen, wenn auch schon einer, der etwas verliert, ein gottloser Mensch ist und aus Lust Aas ißt oder dergleichen thut, so ist es doch befohlen, ihm das Verlorene wieder zu geben. Wer aber von Äsern ißt, jemand dadurch zu erzürnen, der ist ein Ketzer. Den Ketzern aber und den Epikureern und den Abgöttischen, wie auch denen, welche die Sabbate öffentlich ent-